

# RS OGH 1992/3/26 8Ob507/92 (8Ob508/92), 10Ob2148/96x, 2Ob207/13z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1992

## Norm

ZustG §8 Abs2

## Rechtssatz

Eine Zustellung an einen Ausländer nach § 8 Abs 2 ZustG ist nur dann rechtswirksam, wenn das Heimatrecht dessen, an den zugestellt werden soll, eine entsprechende oder ähnliche Art der Zustellung kennt. (Hier: Dem englischen Zivilverfahrensrecht ist eine dem § 8 ZustG entsprechende Bestimmung unbekannt).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 507/92

Entscheidungstext OGH 26.03.1992 8 Ob 507/92

- 10 Ob 2148/96x

Entscheidungstext OGH 11.06.1996 10 Ob 2148/96x

nur: Eine Zustellung an einen Ausländer nach § 8 Abs 2 ZustG ist nur dann rechtswirksam, wenn das Heimatrecht dessen, an den zugestellt werden soll, eine entsprechende oder ähnliche Art der Zustellung kennt. (T1) Beisatz:  
Oder wenn die Anwendung der Vorschrift des § 8 ZustellG (Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch) der ausländischen Prozeßpartei mit Rechtsbelehrung bekannt gemacht wurde. (T2)

- 2 Ob 207/13z

Entscheidungstext OGH 09.07.2014 2 Ob 207/13z

Vgl aber; Beisatz: Hier aber „bisherige Abgabestelle“ einer polnischen Staatsangehörigen im Inland. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083832

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)